

Bergedorf im Wandel e.V. - eine Transition Town Initiative

Satzung

Präambel

Der Verein orientiert sich ideell an der internationalen Transition-Town-Bewegung und versteht sich als Teil dieser Bewegung. Die Transition-Town-Bewegung beruft sich auf drei ethische Grundprinzipien:

- Achtsamer Umgang mit der Erde und ihren Ressourcen
- Achtsamer Umgang der Menschen miteinander
- Faires Teilen und globale Solidarität

Ziel der Transition-Bewegung ist es, eine Lebenskultur zu fördern und zu entwickeln, die diesen ethischen Prinzipien gerecht wird. Damit ist ein grundlegender Gesellschafts- und Wirtschaftswandel verbunden. Der Verein Bergedorf im Wandel sieht seine Aufgabe in der Ermächtigung, Befähigung und Unterstützung von Menschen, Gruppen und Organisationen in Bergedorf und Umgebung, die sich für diesen Gesellschaftswandel einsetzen, zum Beispiel für eine nachhaltige lokale und regionale Lebensmittel- und Energieversorgung, für die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe, für nachhaltige Wohnformen und Strategien zur Verkehrsvermeidung sowie anderes bürgerschaftliches Engagement und Aktivitäten zur Entwicklung nachhaltiger, menschen- und umweltfreundlicher Lebensstile.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bergedorf im Wandel e.V. – eine Transition Town Initiative“. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg Bergedorf. Er wurde am 23.2.16 errichtet.
3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, des Natur- und Umweltschutzes sowie von Kunst und Kultur. Der Verein fördert und initiiert konkrete Maßnahmen (Projekte) in Bergedorf und dem Umland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Förderung der Erziehung und Bildung:
 - Programmangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder z.B. durch Vorträge, Workshops, Filmvorführungen oder Informationsveranstaltungen, um ein Bewusstsein für die in der Präambel genannten Themen zu schaffen und Möglichkeiten zur Veränderung oder Verbesserung des momentanen gesellschaftlichen Zustands aufzuzeigen.
 - Schaffung von Plattformen und öffentlichen Orten des Zusammentreffens und des Austauschs, um Menschen, Gruppen und Organisationen zu befähigen und zu unterstützen, die sich für den Gesellschaftswandel einsetzen.
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, Vernetzung von Bürger_innen, Initiativen und Organisationen.
 - Die Förderung und Erhaltung alten Wissens und alter Kulturtechniken, z.B. im Rahmen gemeinschaftlichen Gärtnerns.

Die Förderung von Natur- und Umweltschutz:

- Durch Renaturierung von Flächen durch Bodenverbesserung, Aufbau der Humusschicht und Permakultur

Die Förderung von Kunst und Kultur:

- Initiierung kultureller Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinsinns und des friedvollen Miteinanders z.B. durch Lesungen, Konzerte, Vorträge
- Wiedererlernen alten Kunsthandwerks zur Erhaltung dieses alten Wissens.

3. Bergedorf im Wandel tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.
5. Die Vereins- und Organämter arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer elektronischen Aufnahmeerklärung per Email wirksam.

§4.2 Rechte der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 13. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Stimmrecht.

§4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt (s.u.)
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste (s.u.)
 4. Durch Ausschluss aus dem Verein (s.u.)
 5. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Zu 1.2: Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu 1.3: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu 1.4: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4.4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Aufwendungsersatzanspruch

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben in Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung, jedoch nicht nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Schatzmeister und Revisoren

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über konkrete Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss, unter Angabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich oder per Email zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (auch elektronisch) bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Themen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email eingereicht werden.
5. Auf Antrag mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und der RevisorInnen.
 - Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte.
 - Beschließung der Satzung und Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Inhaltlicher und themenbezogener Austausch
 - Vorschläge zur Entwicklung der Vereinsarbeit
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von der_m Versammlungsleiter_in, von der_m Schriftführer_in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gemäß der gesetzlichen Frist aufzubewahren. Jede_r Stimmberechtigte ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er fasst die Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens. Beschlussfähig ist er, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu 4 Beisitzer_innen angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Beisitzer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
4. Die Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Entscheidungen können auch elektronisch gefasst werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein_e andere_r Kandidat_in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Darüberhinaus vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Bis zu einem Betrag von 500 € haben die Vorstandsmitglieder im Rahmen des genehmigten Haushalts eine Einzelvertreterbefugnis, darüberhinaus müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Verabschiedung des Jahreshaushalts
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beschluss einer Rahmenplanung und Konzeption.

§9 Schatzmeister und Revisoren

1. Der_m Schatzmeister_in obliegt die besondere Verantwortung bei den Vereinsgeschäften auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten. Ein Mitglied des Vorstandes kann zugleich Schatzmeister_in sein.
2. Der/die Schatzmeister_in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung ist der Vorstand verpflichtet, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und der vertraglichen Verbindlichkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zusammen mit einer Kopie des Auflösungsbeschlusses ist dieses dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§11 Gründungsklausel

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird beantragt.

Hamburg, den 8.11.2016

für den Verein (alle Gründungsmitglieder)